

**Stellungnahme Versorgungsmedizinische Begutachtung  
zum Referentenentwurf der Sechsten Verordnung zur Änderung der  
Versorgungsmedizin-Verordnung**

Der Allgemeine Behindertenverband in Deutschland ABiD e.V. begrüßt das Anliegen des Referentenentwurfs der Sechsten Verordnung zur Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales für eine bundeseinheitliche versorgungsmedizinische Begutachtung.

Die aktuellen länderhoheitlichen Differenzen tragen erheblich zu einer unfairen Unterstützung durch Nachteilsausgleiche bei. Selbst bei Versorgungsämtern im selben Bundesland gibt es für gleiche Krankheiten mit vergleichbaren Stadien und Einschränkungen große Bewertungsfreiräume.

Deshalb fordern wir über den Entwurf hinaus:

1. Gleiche Erkrankungen mit gleicher Einschränkung müssen auch gleich Anerkennung in versorgungsmedizinischer Begutachtung finden. Krankheitsspezifische Leitlinien und deren Empfehlungen zu versorgungsmedizinischer Begutachtung müssen ausreichend berücksichtigt werden.
2. Entsprechend muss beim Punkt 1.7 bei Erkrankungen mit schwankendem Verlauf (z.B. durch Tageszeitabhängigkeit) der schlechteste Krankheitszustand, wie bereits in manchen krankheitsspezifischen Leitlinien empfohlen, Grundlage für die Beurteilung des GdB bilden.
3. Noch immer finden fachfremde Begutachtungen wie psychiatrisch bei eindeutig neurologischem Krankheitsbild (z.B. Parkinsonkrankheit) statt. Diese Diskriminierung muss umgehend geändert werden.
4. Unsichtbare Behinderung durch Fatigue, Schmerzen, seelische Veränderungen, Sensibilitätsstörungen, Blasenstörungen, fluktuierende Lähmungen müssen als Ausnahme zu 3.5. mehr berücksichtigt werden, da sie oft gerade in Hinblick auf das Arbeitsleben oder öffentliches Leben übersehen werden und somit der Nachteilsausgleich für die Wahrung von Teilhabe essentiell ist.
5. Es müssen mehr Unterstützungsmöglichkeiten für den Schriftverkehr in Widerspruchsverfahren für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden. Eine Person mit fortgeschrittener Demenz oder spastischer Lähmung ist z.B. ggf. ohne Unterstützung durch dritte Personen nicht in der Lage, ein jahrelanges Widerspruchsverfahren zu führen.
6. Die Beantragung eines Euro-Schlüssels muss bei Vorliegen von Blasenstörungen jeglicher Art auch ohne einen GdB 70 + G, aG, B, H, BL beantragt werden können, da die Einstufung von Blasenstörungen, wie unter 3.5 aufgeführt, allein oft nicht für einen GdB von 70 oder mehr ausreicht oder bereits Menschen mit Rollator nicht jede öffentliche Toilette benutzen können. Die Liste für vom GdB-unabhängig zu wertenden Faktoren muss dabei um weitere Erkrankungen wie Muskelerkrankungen, andere Erkrankungen mit spastischer Lähmung, erweitert werden.